

Bericht

zum Bericht des Finanzausschusses und des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Bericht des Finanzausschusses und des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses (Nr 175 der Beilagen, RV Nr 117 der Beilagen) betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) und das Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 und zum Bericht des Finanzausschusses und des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses (Nr 177 der Beilagen, RV 119 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016) und zur Vorlage der Landesregierung (Nr 259 der Beilagen) betreffend das Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013, den Landesvoranschlag 2013 und ein Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016

Der Finanzausschuss und der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss haben sich in der Sitzung vom 23. Jänner 2013 mit den zitierten Vorlagen der Landesregierung und den Berichten dieser Ausschüsse in Anwesenheit aller Mitglieder der Landesregierung sowie der Experten der Abteilung 8 und LRH-Direktor Dr. Müller geschäftsordnungsgemäß befasst.

Die am 12. Dezember 2012 unterbrochenen Beratungen zu den gegenständlichen Vorlagen, die vom Plenum an die Ausschüsse zurückverwiesen wurden, wurden wieder aufgenommen. Dazu liegt eine Vorlage der Landesregierung mit Änderungen der entsprechenden Gesetze vor. Die geänderte Vorlage für das Landeshaushaltsgesetz 2013, den Landesvoranschlag 2013 und ein Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016 so

Die neue Regierungsvorlage für das Landeshaushaltsgesetz und den Landesvoranschlag 2013 sowie ein Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016 enthält gegenüber der früheren Vorlage unter anderem folgende Änderungen:

Die Durchführung abgeleiteter Finanzgeschäfte wird nicht nur ausdrücklich an die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der österreichischen Bundesverfassung gebunden, sondern auch an die Grundsätze eines risikoaversen (= risikoscheuen) Finanzmanagements. Dieser Begriff ist dem Entwurf jener 15a B-VG-Vereinbarung gemäß entnommen, der derzeit zwischen dem Bund und den Ländern verhandelt wird.

Für die angestrebte Rückführung des Finanzportfolios soll zum einen gesetzlich festgelegt werden, dass saldierte Mehreinnahmen (Einmalerlöse) für die Reduktion der Finanzschulden zu ver-

wenden sind, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden. Zum anderen soll die Landesregierung dazu ermächtigt werden, für saldierte Mehraufwendungen, die bei der Rückführung des Finanzportfolios unvermeidlich entstehen, zusätzliche Darlehen aufzunehmen, für die eine Obergrenze von 35 Millionen Euro gilt. Der erste Bericht ist mit Stand 28. Februar 2013 zu erstatten.

Im Landesvoranschlag 2013 sind keine Erträge aus dem Schuldenmanagement budgetiert (ursprünglich drei Millionen Euro). Bei den Ausgaben wird für die Finanzierung weiterer Maßnahmen zur Aufklärung der Finanzlage des Landes vorgesorgt (800.000 Euro). Budgetiert sind auch die Ausgaben für die ausverhandelten Gehaltserhöhungen für die Landesbediensteten (50 Euro pro Monat). Vorgesehen ist auch eine mögliche Gehaltserhöhung für die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im selben Ausmaß, unter der Voraussetzung, dass der Städtebund und der Gemeindeverband ihren gesetzlich vorgesehenen Anteil auch erhöhen. Die Mindereinnahmen beim Schuldenmanagement und die Mehrausgaben sollen durch höhere Darlehensaufnahmen zum Haushaltsausgleich finanziert werden. Diese Maßnahmen führen zu einer höheren Neuverschuldung des Landes als ursprünglich für 2013 vorgesehen.

Für das Jahr 2014 gibt es noch kein Landeshaushaltsgesetz und keinen Landesvoranschlag. Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag für ein Salzburger Finanzrahmengesetz wird dahingehend geändert, dass die darin vorgesehenen Vorgaben auch für das künftige Landeshaushaltsgesetz 2014 und den Voranschlag 2014 verbindlich gelten. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Rückführung des Finanzportfolios Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern. Jedenfalls nicht davon erfasst sind Wertpapiere über Beteiligungen.

Der Entwurf des Gesamthaushaltes sieht nun für das Jahr 2013 Einnahmen und Ausgaben von 2.439.793.500 Euro vor. Davon entfallen auf den Ordentlichen Landesvoranschlag Einnahmen und Ausgaben von 2.342.990.300 Euro und auf den Außerordentlichen Landesvoranschlag Einnahmen und Ausgaben von 96.803.200 Euro.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller erklärt, die vorgesehene Ermächtigung über 35 Millionen Euro seien ein Vorsichtsposten. Die Absicht der Landesregierung sei es, die Schulden nicht auszuweiten und dieses Geld bei der Rückführung des Finanzportfolios nicht zu verwenden.

Einstimmig angenommen wurde ein von der FPÖ eingebrachter leicht modifizierter Entschließungsantrag, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, den zu erwartenden finanziellen Mehraufwand aus der Aufarbeitung des Spekulationsskandals durch Einsparungen im Landeshaushalt 2013 zu bedecken und dem Landtag bis 1. März 2013 einen entsprechenden Einsparungsbericht mit weiteren konkreten Vorschlägen vorzulegen.

Aus den Ausschussberatungen wird zu der im Ausschuss im Art 4 Abs 2 des Landeshaushaltsgesetzes 2013 eingefügten Ermächtigung zur Veräußerung von „Wertpapieren aus dem Wertpapierportfolio“ festgehalten, dass davon nur Wertpapiere erfasst sind, die im Bericht zur Finanzlage des Landes Salzburg, der dem Landtag am 16. Jänner 2013 vorgelegt worden ist, enthalten sind (siehe 5. Das Wertpapierportfolio, Seite 23 ff). Nicht erfasst sind Wertpapiere über Beteiligungen des Landes an Unternehmungen wie zB der Salzburg AG Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Der Finanzausschuss und der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellen mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das in der Nr 117 der Beilagen des Salzburger Landtages, 5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode vorgeschlagene Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1.1. Art I Abs 1 hat zu lauten:

"Ordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	2.342.990.300 €
Einnahmen	2.342.990.300 €

Außerordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	96.803.200 €
Einnahmen	96.803.200 €

Gesamthaushalt

Ausgaben	439.793.500 €
Einnahmen	2.439.793.500 €

1.2. Art IV hat zu lauten:

"Artikel IV

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes bei der Vollziehung des Landeshaushaltes

- a) zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch zu nehmen, wobei diese bis zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres wieder aufzufüllen sind, und
- b) Kassenkredite aufzunehmen.

(2) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Rahmen ihres Finanzmanagements Umschuldungen vorzunehmen. Abgeleitete Finanzgeschäfte können durchgeführt werden, soweit diese den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements sowie den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Bestimmungen des § 79 Abs 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl Nr 139/2009, in der Fassung der Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 35/2012, dieses einschließend, sind sinngemäß anzuwenden, wobei eine solche Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 35 Mio € nicht übersteigen darf. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Rückführung es Finanzportfolios, Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern. Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios Mehraufwendungen, so wird die Landesregierung ermächtigt, beim Haushaltsansatz 2/982009 zur Abdeckung der Mehraufwendungen zusätzliche Darlehen im Höchstausmaß von 35.000.000 € aufzunehmen. Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmalerlöse, so sind diese zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden. Über den Stand der Entwicklung des Finanzportfolios ist von der Landesregierung dem Landtag monatlich zu berichten.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten auch für die aktive Verwaltung des Finanzvermögens des Landeswohnbaufonds."

1.3. Im Art XI wird angefügt:

"(3) Die auf Grund des gesetzlichen Haushaltsprovisoriums (Art 44 Abs 3 L-VG) seit dem 1. Jänner 2013 vollzogenen Gebarungen sind zugunsten und zulasten der maßgeblichen Einnahmen- und Ausgabenansätze des Landesvoranschlags 2013 zu überrechnen.

(4) Der erste Bericht gemäß Art IV Abs 2 letzter Satz ist mit Stand 28. Februar 2013 zu erstatten."

2. Der ebenso in der Nr 117 der Beilagen enthaltene Landesvoranschlag 2013 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

2.1. Im Haushaltsansatz 2/950005 entfällt der Betrag "3.000.000" und in den dazugehörigen Posten 8292 001 und 8292 002 entfällt jeweils der Betrag "1.500.000".

2.2. Im Haushaltsansatz 2/982009 wird der Betrag "24.527.600" durch den Betrag "31.587.600" und in der dazugehörigen Post 3400 der Betrag "19.527.600" durch den Betrag "26.587.600" ersetzt.

2.3. Im Haushaltsansatz 1/970009 wird der Betrag "9.000.000" durch den Betrag "13.060.000" und in den dazu gehörigen Posten 7297 001 der Betrag "6.000.000" durch den Betrag "7.160.000" und 7297 003 der Betrag "3.000.000" durch den Betrag "5.900.000" ersetzt.

3. Das in der Nr 119 der Beilagen des Salzburger Landtages vorgeschlagene Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016 wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

3.1. Im § 1 wird die Aussage "für die Jahre 2015 und 2016" durch die Aussage "für die Jahre 2014 bis 2016" ersetzt.

3.2. Im § 2 Abs 1 und 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.2.1. Jeweils im Einleitungssatz wird die Aussage "für die Haushaltsjahre 2015 und 2016" durch die Aussage "für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016" ersetzt.

3.2.2. Jeweils in den Tabellen wird die Rubrik-Bezeichnung "LVA 2014" durch die Rubrik-Bezeichnung "Obergrenzen 2014" ersetzt.

3.3. § 3 Abs 1 lautet:

"(1) Für die Erstellung der Landesvoranschläge für die Jahre 2014 bis 2016 sind Umschichtungen innerhalb der Obergrenzen und der Summen der Obergrenzen gemäß § 2 Abs 1 und 2 zulässig, wenn damit keine Einnahmehausfälle zu Lasten des Landes und keine Verschiebungen von finanziellen Belastungen des Landes auf die Folgejahre verbunden sind. Eine Fortschreibung von im Landesvoranschlag für das Jahr 2013 veranschlagten Ausgaben, die durch Rücklagen abgedeckt werden, und von im Jahr 2013 veranschlagten einmaligen Beträgen des Investitions- und Wachstumsprogrammes auf die Jahre 2014 bis 2016 ist nicht zulässig."

Salzburg, am 23. Jänner 2013

Die Vorsitzende:

Riezler eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Jänner 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen –
sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.